

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Lhyfe Niedersachsen GmbH, Brake
Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 17.10.2023
— OL 23-083-02 —

Die Lhyfe Niedersachsen GmbH, Stau 123, 26122 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 24.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolyseurs für die Erzeugung von Wasserstoff mit einer Produktionskapazität von 4 t/d auf dem Grundstück in 26919 Brake, Gemarkung Brake, Flur 11, Flurstück(e) 16/24, 10/20, 5/10, 16/20, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:

- 2 Elektrolysemodule zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Kapazität von insgesamt 4 t/d,
- 2 Elektrolyseurkühlungen (Glykol-Kreislauf) und Luftkühler,
- Füllanlagen für Wasserstoff mit einer Füllkapazität von 150 kg/h,
- Mobile Containerdruckanlagen (LKW's) zur Lagerung von max. 9 Tonnen Wasserstoff,

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 und Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben wird auf einem Grundstück, das bisher als unbefestigte Lagerfläche genutzt wurde, durchgeführt und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Boitwarder Groden, Teil 1" der Stadt Brake (Unterweser) und ist dort als Industriegebiet (GI-Gebiet) ausgewiesen.

Konflikte mit planungsrechtlichen Vorgaben sind nicht erkennbar, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden und Fläche. Die Anlage fügt sich in das industriell geprägte Hafengebiet ein.

Mit Blick auf die westlich des geplanten Anlagenstandortes gelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete ist aufgrund der Abstände nicht zu erwarten, dass die in der Betriebsphase von der Anlage ausgehenden Schallemissionen eine nachteilige Veränderung der Schallimmissionssituation in den Schutzgebieten zur Folge haben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In der gutachterlichen Bewertung zum geplanten Betrieb der Anlage sind unter Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten. Bezogen auf das Schutzgut Mensch erzeugt die geplante Anlage keine relevanten Schall- oder Geruchsimmissionen.

Die Anlage ruft keine Luftverunreinigungen hervor.

Die beim Betrieb der geplanten Anlage entstehenden Abwasserströme werden über eine entsprechende Schmutzwasserleitung der Kläranlage der Stadt Brake zugeführt. Anfallendes

Regenwasser soll gedrosselt über ein Regenwasserrückhaltebecken in ein Gewässer 3. Ordnung eingeleitet werden.

Die Anlage unterfällt aufgrund des vorgesehenen Inventars an Wasserstoff als Betriebsbereich der unteren Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen werden plausible technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik vorgesehen. Nach Auswirkungsanalysen zu den einschlägigen Unfallszenarien für vernünftigerweise nicht auszuschließende sowie für vernünftigerweise auszuschließende Unfälle ist mit einer Gefährdung von Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu rechnen.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.